

Textrichtlinien für Themenbeiträge

Um die redaktionelle Arbeit und die Drucklegung zu erleichtern, bitten wir die Autorinnen und Autoren, folgende Richtlinien zu beachten:

I. Allgemeines

Die Eingabe des Manuskripts hat per Mail an die Schriftenleiterin: Frau Dr. Sabine Aeschlimann, LL.M., Advokatin, aeschlimann@svwam.ch zu erfolgen.

Die Beiträge sind nach den Regeln der neuen Rechtschreibung zu verfassen. Der Verlag überprüft die Rechtschreibung und nimmt entsprechende Korrekturen vor. Längere Beiträge werden den AutorInnen zur Korrektur zugeschickt. Die Herausgeberinnen bevorzugen zudem geschlechtsneutrale Formulierungen, es sei denn, die rechtstatsächliche Situation verlange eine geschlechterdifferente Sprache.

Textformatierungen (Fettdruck, Kleindruck, Einzüge etc.) sind nach Möglichkeit zu unterlassen, sofern diese darstellerisch nicht absolut notwendig sind.

Bitte geben Sie Ihren Titel, Ihren Beruf und Ihren Arbeitsort so an, wie Sie diese Angaben veröffentlicht haben wollen.

Für weitere Fragen betreffend die Erstellung des Manuskripts stehen Ihnen sowohl der Verlag als auch die Schriftenleiterin jederzeit zur Verfügung.

II. Titel und Gliederung

Der Titel und die Überschriften sollten möglichst kurz und prägnant sein. Bitte verwenden Sie unsere Formatvorlage. Falls Sie unsere Formatvorlage nicht benützen können, wählen Sie bitte folgende Gliederung:

- I.
- 1.
- 2.

- a)
- b)
- aa)
- bb)
- II.

III. Hervorhebungen im Text

Hervorhebungen im Text sind mit Zurückhaltung vorzunehmen. Falls diese unerlässlich sind, werden diese mit kursiv gekennzeichnet oder *kursiv* formatieren.

Bitte verwenden Sie im Text keine anderen Hervorhebungen (Fettdruck, Kapitälchen usw.).

Die Namen von AutorInnen und HerausgeberInnen sind immer in KAPITÄLCHEN zu setzen. Bitte verwenden Sie auf keinen Fall anstelle von KAPITÄLCHEN GROSSBUCHSTABEN.

Wir bitten Sie zudem, auf Tabellen und graphische Darstellungen zu verzichten.

IV. Literaturverzeichnis und Fussnoten

Es sollte kein Literaturverzeichnis aufgenommen werden; die vollständige bibliographische Angabe hat vielmehr bei der Erstnennung des Werkes zu erfolgen (vgl. Richtlinie VI.2).

Nachweise sind in Form von Fussnoten - und nicht als Endnoten - fortlaufend zu formatieren. Die Fussnotenziffer im Text ist nach dem jeweiligen Satzzeichen zu setzen. (Ausnahme: Nach einem wörtlichen, in Anführungszeichen stehenden, Zitat.)

Am Ende der Fussnote steht immer ein **Punkt!**

Beispiel:

... Monate vergangen sind.⁶¹

V. Abkürzungen

Abkürzungen sollen nach der üblichen Zitierweise erfolgen.

VI. Zitierweise

Bitte befolgen Sie folgende einheitliche Zitierweise:

1. Gesetze

Die Bestimmungen sind immer mit Gesetzesangabe zu nennen.
Der Absatz und Satz sind abzukürzen (Abs., S.).

Beispiele:

Art. 125 ZGB (Falsch: ZGB 125)

Art. 20 Abs. 1 OR (Falsch: Art. 20 I OR)

2. Monographien

Bei der Erstnennung:

AutorIn (Familiennamen, falls zur Unterscheidung erforderlich Vorname), vollständiger Titel des Buches, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, Seitenzahl (ohne S.).

Mehrere AutorInnen oder Erscheinungsorte sind durch '/' zu trennen.

Dissertationen, die nicht in einer Reihe erschienen sind, sind zusätzlich noch mit 'Diss.' zu kennzeichnen.

In den folgenden Fussnoten:

AutorIn (Familiennamen und gegebenenfalls Vorname), Verweis auf diejenige Fussnote, die alle Angaben zur Monographie enthält und die zitierte Seitenzahl aufzunehmen.

Bezieht sich ein Zitatnachweis auf mehrere Seiten, so ist dies mit f. oder ff. zu kennzeichnen.

Wichtig: Die **Namen von AutorInnen und HerausgeberInnen** sind immer in **KAPITÄLCHEN** zu setzen. (Bitte auf keinen Fall **GROSSBUCHSTABEN** anstelle von **KAPITÄLCHEN** verwenden!)

Beispiele:

AUTORIN, Titel, Diss. Bern 1990, xy

CO-AUTORIN/CO-AUTOR, Titel, Basel/Genf/München 1998, xy ff.

alle folgenden: AUTORIN (Fn. z), xy

3. Sammelwerke

Beiträge in Sammelwerken folgendermassen zu zitieren:

AutorIn und HerausgeberIn (mit dem Familiennamen und gegebenenfalls dem Vornamen), Beitragstitel und Haupttitel zu zitieren (Verbindung mit ', in:').

Es sind jeweils die **erste Seitenzahl** des Beitrages und die **zitierte(n) Seitenzahl(en)** anzugeben.

Beispiele:

AUTORIN, voller Titel, in: HAUSHEER (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern 1999, 70, 75

alle folgenden: AUTORIN (Fn. z), 70, 78 f.

4. Lehrbücher

Lehrbücher sind (soweit vorhanden) mit Randnummern und nicht mit Seitenzahlen zu zitieren. Es ist jeweils die zitierte Auflage anzugeben.

In den folgenden Fussnoten sind die Auflage, der Erscheinungsort und das Erscheinungsjahr nicht mehr zu nennen. Ein Verweis auf die entsprechende Fn. genügt.

Beispiele:

HEGNAUER, Kindesrecht, 4. Aufl., Bern 1999, N 05.72

alle folgenden: HEGNAUER (Fn. z), N 05.98

5. Aufsätze in Zeitschriften

Aufsätze sind folgendermassen zu zitieren:

AutorIn, Titel des Aufsatzes, Zeitschrift und Jahr (Bandzahlen sind nicht zu zitieren, Ausnahmen davon: ASA, ZSR, AcP, RabelsZ...), **erste Seitenzahl** des Aufsatzes und **zitierte Seitenzahl(en)** aufzunehmen.

Beispiele:

HEGNAUER, Entwicklungen des schweizerischen Familienrechts, FamPra.ch 2000, 1, 10

alle folgenden: HEGNAUER, FamPra.ch 2000, 1, 10

OBERSON, ASA 70 (2001), 257, 259

GUTZWILLER, ZSR 2002 I, 33, 34

6. Festschriften

Beiträge in Festschriften folgendermassen zu zitieren:

AutorIn, Titel des Aufsatzes, FS xy, Erscheinungsort und Jahr, **erste Seitenzahl** und **zitierte Seitenzahl(en)** aufzunehmen.

Beispiele:

SCHWENZER, Gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern für unmündige Kinder, FS Schnyder, Freiburg i.Ue. 1995, 679, 690
alle folgenden: SCHWENZER, FS Schnyder, 679, 691

7. Kommentare

Kommentare werden **nicht nach Seiten**, sondern **nach Randnummern** zitiert.

Für den Berner, den Zürcher, den Basler und den Praxiskommentar zum Scheidungsrecht genügen Kurzzitationen (siehe Beispiele unten).

Nach dem Titel des Kommentars sind jeweils - durch '/' getrennt - die Familiennamen der KommentatorInnen anzugeben. Ohne entsprechende Präzisierung ist davon auszugehen, dass der zitierte Kommentar der neuesten Auflage entspricht. Deshalb sind Erscheinungsort und Erscheinungsjahr nicht aufzunehmen.

Beispiele:

BernerKomm/HEGNAUER, Art. xy ZGB, N xy

BaslerKomm/LÜCHINGER/GEISER, Art. xy ZGB, N xy

ZürcherKomm/HASENBÖHLER, Art. 166 ZGB, N xy

FamKomm/ SCHWENZER, Vorbem. zu Art. 125-132, N xy

SUTTER/FREIBURGHHAUS, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999. (nachfolgende Fn.:Sutter Freiburghaus (Fn. X), Art. Y ZGB, N Z.

Beispiel für ausländische Kommentare:

JAEGER, § 1671 BGB, in: JOHANNSEN/HENRICH, Eherecht, Scheidung, Trennung, Folgen, Kommentar, 3. Aufl., München 1998. (nachfolgend Jaeger (Fn. X) § 1671 BGB.

8. Entscheide

8.1. Bundesgerichtsentscheide

Bei den Bundesgerichtsentscheiden ist zusätzlich zur ersten Seite des zitierten Entscheides auch die relevante Stelle im Entscheid (Seitenzahl) anzugeben.

Beispiel:

BGE 117 Ia 262, 268 f.; BGer, AJP 1997, 728, 729

Ist ein amtlich publizierter Bundesgerichtsentscheid in der

FamPra.ch publiziert, so ist immer auch dieses Parallelzitat anzugeben.

Beispiel:

BGE 129 III 288 = FamPra.ch 2003, 697

Auch bei nicht amtlich publizierten Bundesgerichtsentscheiden, die in der FamPra.ch publiziert sind, ist das Parallelzitat anzugeben:

Beispiel:

BGer, 12.11. 2002, 5P.212/2002, E. 2, FamPra.ch 2003, 677, 678

Bei einem ausschliesslich im Internet publizierten Bundesgerichtsentscheid gilt folgende Zitierweise:

Beispiel:

BGer, 5.12.2002, 5C.282/2002, E. 2

Bei Entscheiden in italienischer bzw. französischer Sprache ist aufgrund des Verlagswechsels kein Parallelzitat in der "Praxis" mehr notwendig.

8.2. Kantonale Entscheide

Bei kantonalen Entscheiden ist das entscheidende Gericht mit der zugehörigen Fundstelle (falls veröffentlicht) anzugeben.

Beispiele:

KGer SG, FamPra.ch 2003, 644, 646

OGer SO, SJZ 1972, 188, 190

BezGer Winterthur, ZVW 1972, 147, 148

KGer SG, SJZ 1985, 326

VGer BS, BstPra 1999, 335, 337 ff.

Bei nicht amtlich publizierten kantonalen Entscheiden gilt folgende Zitierweise:

Beispiel:

KGer SG, 23.4.2003, RF.2003.25

Ist der Entscheid in der FamPra.ch zitiert, kann auf die Angabe von weiteren Fundstellen verzichtet werden.

Wichtig: Bei Hinweisen auf ausländische Rechtsprechung werden Sie gebeten, die dort üblichen Zitierregeln zu beachten. Deutsche Entscheide bitte nach FamRZ zitieren.

9. Hinweise auf Materialien

9.1. Botschaft

Die Seitenangaben für Botschaften sollten sich nach Möglichkeit auf den Separatdruck und nicht auf die Veröffentlichung im Bundesblatt beziehen.

Beispiel.:

Botschaft Scheidungsrecht, 12 ff.

9.2. Amtliches Bulletin NR resp. StR

Beispiel.:

AmtlBull NR 1975, 1778

10. Zitate aus dem Internet

Zitate aus dem www. erfolgen mit vollständiger Angabe der Internetadresse und Datum des Besuchs.

Beispiel:

SCHWENZER, Registrierte Partnerschaft: Der Schweizer Weg, www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1659&Language=1, Rz. 1 (2.5.2002)

11. Mehrere Werke

Mehrere Werke sind in Fussnoten durch **Strichpunkte** voneinander zu trennen.

12. Gesetze/Internationale Übereinkommen

UN- Kinderrechtskonvention: UN-KRK

Haager Kindesentführungsübereinkommen: HKÜ

VII. Stichwörter

Zu Beginn des Aufsatzes sind drei bis fünf Stichwörter anzugeben, darunter auch die relevanten Gesetzesbestimmungen. Sie sind die Grundlage für das Sachregister.

Die Übersetzung in die andere Sprache (deutsch – französisch, oder französisch – deutsch) erfolgt durch den Verlag.

VIII. Zusammenfassung des Aufsatzes

Der Beitrag ist in fünf bis sechs Zeilen zusammenzufassen (als Anhang zum Text).

Die Übersetzung in die andere Sprache (deutsch – französisch, oder französisch – deutsch) erfolgt durch den Verlag.

IX. Entscheide

In der FamPra.ch werden die wichtigsten familienrechtlichen Entscheidungen publiziert. Wichtig ist die Aktualität. Entscheide, welche für die Aufnahme in der FamPra.ch geeignet sind, sind der Schriftleiterin zu übermitteln.

Folgende Angaben werden dabei benötigt:

Gericht, Kammer/Abteilung, Datum, Parteien (anonymisiert), Aktenzeichen.

Die Regeste wird durch die Schriftleiterin erstellt und durch den Verlag in die beiden anderen Amtssprachen übersetzt.

Der Entscheid selbst sollte anonymisiert werden.

Kantonale Entscheide sollten in der Regel drei bis vier Seiten nicht überschreiten (in Ausnahmefällen fünf bis sechs Seiten). Der Entscheid ist deshalb unter Umständen zu kürzen.

X. Entscheidbesprechungen

Die Entscheide können jeweils besprochen werden.

Dem Entscheid folgt somit die Auseinandersetzung mit den wesentlichen Erwägungen des Entscheides (Bemerkungen). Es sind keine Fussnoten vorgesehen. Verweise sind allenfalls in Klammern zu setzen.

Der Umfang der Besprechung ist mit der Schriftleiterin zu besprechen. Er sollte zwei Seiten grundsätzlich nicht überschreiten.

XI. Buchbesprechungen

In der FamPra.ch sollen Neuerscheinungen im Bereich des Familienrechts besprochen werden. Wichtig ist auch hier die Aktualität.

Bücher sollten nach folgenden Leitlinien rezensiert werden:
Vorspann: AutorIn oder HerausgeberIn (Vornamen und Familienname), Titel des Buches, allfälliger Untertitel, Verlag, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, Seitenzahl, Ladenpreis.

Beispiel:

EMMENEGGER SUSAN, Feministische Kritik des Vertragsrechts. Eine Untersuchung zum Schweizerischen Schuldvertrags- und Eherecht, Universitätsverlag Freiburg Schweiz, Freiburg i.Ue. 1999, 292 Seiten, CHF 75.--

Danach folgt die eigentliche Buchbesprechung, Informationen über Aufbau und Inhalt und Auseinandersetzung mit den Thesen der AutorIn. Es sind keine Fussnoten vorgesehen. Verweise sind allenfalls in Klammern zu setzen.

Der Umfang der Besprechung ist mit der Schriftleiterin zu besprechen. Er sollte eine bis zwei Seiten nicht überschreiten.

XII. Umfang der Beiträge

Aufsätze:

20 Seiten à 2'500 Zeichen

Blick ins Ausland und Praxistipp:

15 Seiten à 2'500 Zeichen

Entscheide:

In der Regel 3 bis 4 Seiten

Besprechungen:

Entscheide: maximal 2 Seiten à 2'500 Zeichen

Buch: 1 bis 2 Seiten à 2'500 Zeichen

XIII. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss ist jeweils drei Monate vor Erscheinen des Heftes, d.h. am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.